

Kultur für Alle

Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Aufgaben und Zweck.....	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Aufgaben und Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Art der Mitgliedschaft	3
3. Austritt und Ausschluss	4
Art. 4 Austritt.....	4
Art. 5 Ausschliessung und Erlöschung.....	4
4. Mittel	5
Art. 6 Mitgliederbeitrag	5
Art. 7 Weitere Mittel	5
Art. 8 Haftung	5
5. Organisation	5
Art. 9 Organe	5
Art. 10 Vereinsversammlung	5
Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes	7
Art. 12 Aufgaben des Vorstandes.....	7
Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates	8
Art. 14 Revisionsstelle	8
6. Schlussbestimmungen	8
Art. 15 Auflösung, Liquidation	8
Art. 16 Vereins- und Geschäftsjahr.....	8
Art. 17 Inkrafttreten.....	8

1. Name, Sitz, Aufgaben und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kultur für Alle“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Aufgaben und Zweck

¹ Der Verein „Kultur für Alle“ setzt sich ein für die Anliegen und Bedürfnisse von kulturinteressierten Menschen und Kulturschaffenden mit Behinderungen. Er steht ein für Zugänglichkeit, Sichtbarkeit und Anerkennung.

- Er fordert und fördert den hindernisfreien Zugang zu Kulturinstitutionen und -veranstaltungen durch Beratung und Vermittlung.
- Er fordert und fördert das Engagement von Menschen mit Behinderungen als Kulturschaffende oder Mitarbeitende in Kulturinstitutionen.
- Er baut ein Netzwerk auf und sensibilisiert Kulturinstitutionen und -veranstalter:innen, die Politik sowie die Öffentlichkeit für das Thema.
- Er fordert und fördert barrierefreie Informationen und Angebote, sowie barrierefreien inhaltlichen Zugang.
- Er schafft eine Fachstelle für barrierefreie Kultur in der Ostschweiz.
- Er führt verschiedene Projekte durch, um den Vereinszweck zu erfüllen.

² Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Art der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder (Einzel- oder Kollektivmitglieder) können auf Anfrage des Vorstands an der Erfüllung der Vereinsziele mitwirken und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen haben eine Delegiertenstimme. Passivmitglieder (Gönner:innen) haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen, verfügen aber nicht über ein Stimm- oder Wahlrecht.

¹ Einzelmitgliedschaft (Aktivmitgliedschaft)

Einzelmitglied können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Kollektivmitgliedschaft (Aktivmitgliedschaft)

Kollektivmitglied werden können Institutionen sowie Vereine und sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck unterstützen.

³ Gönnerschaft (Passivmitgliedschaft)

Gönner oder Gönnerin können natürliche oder juristische Personen werden, die Interesse an der Erfüllung des Vereinszweck haben und diesen finanziell unterstützen möchten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, eine Aufnahme ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Der Vorstand versucht allen Menschen ungeachtet ihrer finanziellen Situation die Mitgliedschaft zu ermöglichen.

3. Austritt und Ausschluss

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres (Vereinsversammlung).

Art. 5 Ausschliessung und Erlöschung

¹ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die gegen die Statuten, gegen Vereinsbeschlüsse oder gegen die Werte, welche der Verein vertritt, verstossen aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

³ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch ein Beitragsreglement von der Vereinsversammlung festgelegt.

² Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres.

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der öffentlichen Hand, von Stiftungen, von Gönnerinnen und Gönnern, aus Erträgen von Sammlungen, Vermächtnissen und Schenkungen sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen finanziert.

Art. 8 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können nicht zu einer die festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

5. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind,

- Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Fachlicher Beirat
- Revisionsstelle

Art. 10 Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung. Anträge für Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴ Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

⁵ Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁶ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷ Vorsitzender/Vorsitzende ist der Präsident/die Präsidentin und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁸ Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge durch ein Beitragsreglement;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände auf der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

⁹ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

¹⁰ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Aktivmitgliedern. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Selbstvertreterinnen und -vertretern sowie Einzelpersonen aus dem kulturellen Bereich soll gewährleistet sein. Die Amtsdauer des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

⁴ Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb zweier Wochen nach dem Begehren stattzufinden hat.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁶ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷ Zirkularbeschlüsse (auch E-Mail) sind zulässig, solange nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand übernimmt Aufgaben des Vereins, welche nicht einem anderen Organ übertragen werden können:

- Führung des Vereins;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Rechtsgültige Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt von Art. 5

² Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen

³ Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele natürliche oder juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen sowie eine Geschäftsleitung einsetzen.

⁴ Der Vorstand wird für seine Arbeit entlohnt.

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

Der fachlichen Beiräte setzt sich aus Einzelpersonen aus verschiedenen Fachbereichen und Vertretungen aus verschiedenen Kultur- und/oder Betroffenen-Organisationen zusammen. Die Mitglieder des fachlichen Beirates beraten und begleiten den Vorstand in fachlichen Belangen.

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von zwei natürlichen Personen oder einem Treuhandbüro wahrgenommen. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen Vorschlag.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung nach den Vorschriften der Artikel 728 -730 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), erstattet jährlich Bericht darüber und gibt zu Händen der Vereinsversammlung eine Empfehlung betreffend die Entlastung des Vorstandes (Décharge) ab.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung, Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden, sofern nicht mindestens sieben anwesende Mitglieder für den Fortbestand stimmen. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 10 Abs. 5 der Statuten.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

³ Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung festzulegenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

Art. 16 Vereins- und Geschäftsjahr

¹ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

² Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. September 2022 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.